

Vorkaufsrechtssatzung

„Conrad'sche Koppel“

der Gemeinde Dassendorf

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „Conrad'sche Koppel“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Dassendorf hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl S.57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. S. 308) am 28.11.2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Der Bereich „Conrad'sche Koppel“ ist ein durch Landwirtschaft geprägtes Gebiet. Die angrenzende Bebauung wird teilweise in den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung einbezogen.

2. Der Bereich „Conrad'sche Koppel“ bezieht sich auf die Fläche nördlich des Bornwegs und westlich des Mühlenwegs mit folgenden Flurstücken:

- Flurstücke 77/4, 16/50, 16/45 und 16/44 der Flur 3, Gemarkung Dassendorf (unbebaut)
- Flurstücke 16/43, 16/7, 16/49 der Flur 3, Gemarkung Dassendorf (bebaut)

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Gemeinde Dassendorf steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Der Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 30.11.2023

Gemeinde Dassendorf
Die Bürgermeisterin
Martina Falkenberg